

**Gewährung von Zuschlägen zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit
(Art. 60 BayBesG) in Parteiverkehrsbereichen (AMZ-PV);
Verlängerung des Modellzeitraums**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07183

Anlage

Nr. 1 Schreiben des BayStMFH vom 09.06.2022 (Zustimmung zur Verlängerung des
Modellzeitraums)

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 28.09.2022 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Der Stadtrat hat mit Beschluss der Vollversammlung vom 19.02.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V17781) die Einführung eines Arbeitsmarktzuschlags auch für Beamt*innen für jene Bereiche der Verwaltung (Innendienst) mit erheblichen Problemen in Personalgewinnung und -erhalt beschlossen, in denen hoheitliche Aufgaben in der Leistungsgewährung i.S.d sozialen Sicherung nach dem SGB oder in der Eingriffs- als auch in der Leistungsverwaltung wahrgenommen werden und dabei besonders intensiver und/oder erschwerter Parteiverkehr zu bewältigen ist (Art. 60 des Bayerischen Besoldungsgesetzes - BayBesG).

Der Zuschlag als finanzieller Anreiz (nachfolgend: AMZ-PV) soll die Attraktivität dieser Arbeitsplätze fördern und helfen, die Personallücken dauerhaft zu schließen und weitere Beamt*innen für diese Einsatzbereiche zu gewinnen.

Mit Schreiben vom 23.01.2020 hat das Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (BayStMFH) das notwendige Einvernehmen zur Gewährung von Zuschlägen zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit in Parteiverkehrsbereichen bis 31.12.2022 erteilt. Seitens des BayStMFH sollte Anfang 2023 eine Evaluierung erfolgen, ob durch die Öffnung des Art. 60 BayBesG positive Ergebnisse hinsichtlich der personalwirtschaftlichen Problematik in Parteiverkehrsbereichen erzielt werden konnten. Die Landeshauptstadt München war daher aufgefordert, dem BayStMFH zu Beginn der Jahre 2021 und 2022 entsprechend zu berichten.

2. Verlängerung des Modellversuchs bis 31.12.2024

In den Berichten der Landeshauptstadt München für die Jahre 2020 und 2021 wurde dem BayStMFH u.a. dargestellt, dass sich die Zuschlagsgewährung insgesamt positiv auf die einbezogenen Arbeitsbereiche auswirkt. Festzuhalten blieb aber auch, dass die bisherigen Erfahrungen aus den Jahren 2020 und 2021 von den durch die Corona-Krise ausgelösten Belastungen gekennzeichnet sind.

Um sich ein realistischeres Bild machen zu können, ist das BayStMFH dem Vorschlag der Landeshauptstadt München gefolgt und hat mit Schreiben vom 09.06.2022 (vgl. Anlage) der Verlängerung des Modellzeitraums bis 31.12.2024 zugestimmt.

3. Zustimmung des Stadtrates zur Verlängerung des Modellzeitraums erforderlich

Mit oben genanntem Beschluss des Stadtrates wurde beschlossen, dass von der bis 31.12.2022 befristeten Möglichkeit, Beamt*innen in Parteiverkehrsbereichen Zuschläge nach Art. 60 BayBesG gewähren zu können, Gebrauch gemacht wird (vgl. II. Antrag des Referenten, Ziffer 2). Die Weitergewährung über das im Beschluss aufgeführte Ende des Modellversuchs bzw. über das Jahr 2022 hinaus, muss daher vom Stadtrat neu beschlossen werden.

Die seitens des BayStMFH für Anfang 2023 vorgesehene Evaluierung der Zuschlagsgewährung (vgl. Ziffer 1) wird erst Anfang 2025 erfolgen. Damit für den erst im Anschluss an den Modellversuch laufenden Zeitraum der Evaluierung keine Regelungslücke entsteht, wird sich das Personal- und Organisationsreferat im Rahmen der bestehenden Berichtspflicht gegenüber dem BayStMFH dafür einsetzen, dass über den 31.12.2024 hinaus - bis zum Abschluss der Evaluierung - die Zuschlagsgewährung durch ein erteiltes Einvernehmen des BayStMFH möglich bleibt.

4. Erhöhung des Zuschlags auf 200 Euro

Aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Deckelung dürfen die Gesamtausgaben für Zuschläge nach Art. 60 BayBesG höchstens 0,1 % der im jeweiligen Haushaltsplan veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben betragen (vgl. Art. 60 Abs. 3 BayBesG).

Durch den eingangs genannten Beschluss ist festgelegt, dass das gesetzlich mögliche Ausgabevolumen (ca. 670.000 Euro jährlich) vollumfänglich für die Verbesserung der Personalsituation in den betreffenden Parteiverkehrsbereichen eingesetzt wird. Die betragsmäßige Ausgestaltung der Zuschläge wurde vom Personal- und Organisationsreferat im Rahmen der weiteren Konzeption im Büroweg festgesetzt. Unter Berücksichtigung der Anzahl der zur Einführung der Zuschlagsgewährung in den betreffenden Bereichen eingesetzten Beamt*innen und dem Ziel, weitere Beamt*innen für diese Einsatzbereiche gewinnen zu können, wurde als Zuschlag nach Art. 60 BayBesG ein monatlicher Betrag in Höhe von zunächst 110,- Euro brutto (statisch) festgesetzt (bei Vollbeschäftigung).

Das gesetzlich mögliche Ausgabevolumen wird derzeit nur zu ca. einem Drittel abgerufen. Hintergrund hierfür ist insbesondere die erst während des Modellversuchs erkennbar gewordene „Erfahrungsstruktur“ der in den AMZ-PV-Bereichen tätigen Beamt*innen verbunden mit der gesetzlichen Regelung, dass Grundgehalt und Zuschlag zusammen das Endgrundgehalt der entsprechenden Besoldungsgruppe im Einzelfall nicht übersteigen darf. Beamt*innen, die sich bereits in der Endstufe ihrer Besoldungsgruppe befinden, können so einen Arbeitsmarktzuschlag nicht erhalten (bei vorletzter Stufe nur Differenzbetrag zum Betrag der Endstufe möglich).

Das vom Stadtrat beschlossene Ausgabevolumen lässt damit einen Gestaltungsspielraum und die Erhöhung des Zuschlages zu. Vor dem Hintergrund der bestätigten Verlängerung des Modellzeitraums um weitere zwei Jahre und der mit der Zuschlagsgewährung weiterhin verfolgten Zielsetzung, den Anteil der in den betreffenden Bereichen eingesetzten

Beamt*innen zu erhöhen (Personalgewinnung) ist eine Anpassung des gegenwärtigen Betrags (110,- € pro Monat bei Vollzeit) auf 200,- € angezeigt. Für den verbleibenden Modellzeitraum (bis 31.12.2024) wird damit ein Gleichklang mit dem entsprechenden Anreiz im Tarifbereich hergestellt. Zudem wird hierdurch das besoldungsrechtlich bestehende Personalgewinnungsinstrument sowie die Wertschätzung der Arbeit in den Parteiverkehrsbereichen nochmals aufgewertet.

Die Umsetzung und Bestimmung der Höhe des AMZ-PV für die Beamt*innen soll wie bisher im Büroweg erfolgen.

5. Sondersituation „Endstufenfälle“

Aufgrund der gesetzlichen Regelung (Art. 60 Abs. 2 Satz 1 BayBesG) kann Beamt*innen, die sich bereits in der Endstufe ihrer Besoldungsgruppe befinden, kein Zuschlag und Beamt*innen in der vorletzten Stufe ihrer Besoldungsgruppe nur noch ein anteiliger Zuschlag gewährt werden. Dies ist den Betroffenen kaum zu vermitteln und stößt auf großes Unverständnis. Alle Bestrebungen der Landeshauptstadt München hierzu eine (gesetzliche) Änderung herbeizuführen sind bislang erfolglos geblieben. Der faktische Ausschluss dieses Personenkreises von der Möglichkeit der Zuschlagsgewährung ist aber nicht geeignet, die Zuschlagsgewährung insgesamt für alle in der Parteiverkehrsarbeit eingesetzten Beamt*innen in Frage zu stellen. Vielmehr muss in diesen Fällen gegebenenfalls mit anderen zur Verfügung stehenden Maßnahmen (z.B. Art. 67 BayBesG – Leistungsprämie oder individuelle Maßnahmen der Personalentwicklung) „gegengesteuert“ bzw. eine entsprechende Leistung gewürdigt werden. Auch dies ist allerdings nur im sehr begrenzten Rahmen in besonderen Einzelfällen und unter Berücksichtigung von rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. bei Leistungsprämien das gesetzlich festgelegte Gesamtbudget) möglich.

Es liegt in der besonderen Verantwortung der Fachreferate, ihr Augenmerk darauf zu richten. Ein gesicherter Personalerhalt ist ebenso wichtig wie die Gewinnung neuer Mitarbeiter*innen, um den gegenüber den Bürger*innen und Kund*innen bestehenden Beratungs- und Betreuungspflichten quantitativ aber insbesondere auch qualitativ nachkommen zu können. Das dafür erforderliche Know-how und die notwendige Selbstsicherheit muss aufgebaut, trainiert und gefestigt werden. Erfahrene Sachbearbeiter*innen können diese Kompetenzen den „Neuen“ vermitteln und geben dem Arbeitsumfeld die erforderliche Stabilität.

Das Personal- und Organisationsreferat wird im Rahmen der bestehendem Berichtspflicht gegenüber dem Freistaat Bayern weiterhin auf den aus unserer Sicht bestehenden gesetzlichen Änderungsbedarf hinwirken.

6. Anpassungsoption des fachlichen Geltungsbereiches in besonderen Fällen

Nach aktueller Beschlusslage zur Arbeitsmarktzulage bzw. zum Arbeitsmarktzuschlag in Parteiverkehrsbereichen (AMZ-PV) sind erforderliche Anpassungen im fachlichen Geltungsbereich durch das Personal- und Organisationsreferat im Büroweg möglich, soweit es sich um Parteiverkehrsbereiche mit hoheitlichen Aufgaben

- in der Leistungsgewährung i.S.d. sozialen Sicherung nach SGB oder
- sowohl in der Leistungs- als auch in der Eingriffsverwaltung

handelt. Dies gilt für den Beamtenbereich (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 17781) und auch für den Tarifbereich (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 16707).

Die unmittelbare Bezugnahme auf hoheitliche Aufgaben i.S.d. sozialen Sicherung nach SGB hat sich in der Praxis vereinzelt als zu eng erwiesen. Organisationsbereiche, die für die Gewährung sozialer Sicherungsleistungen zuständig sind, die formal nicht auf dem Leistungskatalog des SGB beruhen, können in den fachlichen Geltungsbereich der/des AMZ-PV nicht einbezogen werden, auch wenn ansonsten identische Rahmenbedingungen hinsichtlich der Arbeitssituation und vergleichbare Personalgewinnungs- und Personalerhaltungsprobleme bestehen. Das Personal- und Organisationsreferat soll daher zukünftig Bereiche, die unmittelbare Annexleistungen, insbesondere zur Leistungsgewährung zur sozialen Sicherung nach SGB, vollziehen (also Leistungen, die z.B. auf Beschlüssen des Stadtrates beruhen), mit in den fachlichen Geltungsbereich einbeziehen können. Die weiteren notwendigen Zahlungsvoraussetzungen (Parteiverkehr in überdurchschnittlicher Häufigkeit, erhebliche Schwierigkeiten in der Personalgewinnung bzw. im Personalerhalt) bleiben davon unberührt.

7. Finanzierung

Aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Deckelung dürfen die Gesamtausgaben für Zuschläge nach Art. 60 BayBesG höchstens 0,1 % der im jeweiligen Haushaltsplan veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben betragen (vgl. Art. 60 Abs. 3 BayBesG - dies sind bei der Landeshauptstadt München ca. 670.000 Euro jährlich). Die für den AMZ-PV benötigten Auszahlungsmittel wurden bereits mit Beschluss der Vollversammlung vom 19.02.2020 genehmigt. Mit der Verlängerung des Modellzeitraums geht die Fortschreibung der benötigten Auszahlungsmittel im Haushaltsplan einher.

8. Abstimmung mit den Fachreferaten

Die Beschlussvorlage ist mit den betroffenen Dienststellen – Kreisverwaltungsreferat, Sozialreferat und Amt für Soziale Sicherung (für das Jobcenter) abgestimmt. Die Fachreferate stehen zudem hinsichtlich der personalwirtschaftlichen Wirkungen sowie der gegenüber dem BayStMFH bestehenden Berichtspflicht in engem Kontakt und Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat.

Die Stadtkämmerei war eingebunden, Einwände wurden nicht erhoben.

9. Begründung für die verspätete Vorlage

Mit Schreiben vom 09.06.2022 hat das BayStMFH der Verlängerung des Modellzeitraums bis 31.12.2024 zugestimmt. Die Erstellung der Beschlussvorlage sowie die erforderlichen Abstimmungen mit den Fachreferaten wie auch des vertretbaren Anpassungsspielraums hinsichtlich der zukünftigen Höhe des AMZ-PV wurden umgehend in die Wege geleitet. Damit für die in den entsprechenden Parteiverkehrsbereichen tätigen Mitarbeiter*innen Klarheit hinsichtlich der Weitergewährung des AMZ-PV über den 31.12.2022 hinaus geschaffen wird und die betragsmäßige Anpassung schnellstmöglich umgesetzt werden kann, ist eine Beschlussfassung in der ersten Sitzung nach der Sommerpause erforderlich. Die Einhaltung der geschäftsordnungsmäßig vorgegebenen Abgabefristen für diesen Sitzungstermin war zeitlich nicht möglich.

Dem Korreferenten des Personal- und Organisationsreferates, Herrn Stadtrat Richard Progl, sowie der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Gudrun Lux, sowie dem Gesamtpersonalrat ist ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag wird Kenntnis genommen.
2. Von der Möglichkeit Beamt*innen in Parteiverkehrsbereichen Zuschläge nach Art. 60 BayBesG gewähren zu können, kann entsprechend der mit Beschluss der Vollversammlung vom 19.02.2020 festgelegten Grundsätze weiterhin Gebrauch gemacht werden, solange das BayStMFH hierfür das Einvernehmen erteilt, längstens bis zum Abschluss der Evaluierung der Zuschlagsgewährung durch das BayStMFH. Anschließend wird der Stadtrat erneut befasst.
3. Das Personal- und Organisationsreferat prüft notwendige Anpassungen des fachlichen Geltungsbereiches, in den die unmittelbaren Annexleistungen, insbesondere in Bezug zur Leistungsgewährung zur sozialen Sicherung nach SGB stehende, mit einbezogen werden. Dies gilt für den Tarif- und Beamtenbereich gleichermaßen.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober- / Bürgermeister / -in
Ehrenamtl. Stadtrat / -rätin

Andreas Mickisch
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III. über D-II-V-Stadtratsprotokolle an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x) an das Revisionsamt an das POR-S1/3

zur Kenntnis.

V. Wv. Personal- und Organisationsreferat, POR-4/2

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Kreisverwaltungsreferat, KVR-RL
An das Sozialreferat, S-R
An das Jobcenter München, JC-GF
An POR-S1
An POR-1
An POR-2
An POR-3

zur Kenntnis

Am